



# **STATUTEN**

der

# **UNTERHALTSGENOSSENSCHAFT**

# **FLAACH**

**2022**



# INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

A.	Umfang und Zweck der Genossenschaft .....	4
B.	Aufsicht .....	4
C.	Organisation .....	5
D.	Finanzielles .....	9
E.	Eigentum und Nutzung .....	10
F.	Besondere Bestimmungen für den Rebberg .....	13
G.	nicht im Eigentum der Genossenschaft stehende Anlagen und Flurwege .....	14
H.	neue Anlagen .....	14
I.	Ordnungsbussen und Rechtsmittel .....	16
J.	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	17

## **A. UMFANG UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT**

---

### **§ 1 Umfang, Name, Sitz**

Die jeweiligen Eigentümerschaften der Grundstücke im Beizugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft Flaach bilden eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss §§ 49 ff. und 100 ff. des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) mit dem Namen **Unterhaltsgenossenschaft Flaach** (nachfolgend: die Genossenschaft) und Sitz in Flaach.

Das Beizugsgebiet umfasst Grundstücke in der Gemeinde Flaach gemäss Unterhaltsplan 1:5'000.

Für die Genossenschaft gelten das LG, die Landwirtschaftsverordnung vom 23. Oktober 2019 (LV) und die vorliegenden Statuten.

### **§ 2 Zweck**

Die Genossenschaft sorgt für den regelmässigen Unterhalt der im Unterhaltsplan 1:5'000 und im digitalen Leitungskataster enthaltenen Anlagen und ist für nachträglich zu erstellenden Anlagen zuständig.

Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **B. AUFSICHT**

---

### **§ 3 Aufsicht**

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Genossenschaft in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrates Andelfingen und der Oberaufsicht der Baudirektion Kanton Zürich. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Landwirtschaft, bzw. Abteilung Wald übt die technische Aufsicht aus. Gestützt auf § 145 LG sind diese Abteilungen befugt, die ihr notwendig erscheinenden Arbeiten anzurufen und nötigenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen.

### **§ 4 Jahresbericht**

Die Genossenschaft orientiert das ALN und den Bezirksrat Andelfingen alljährlich mittels Jahresberichtes über ihre Geschäfts- und Kassaführung.

## **C. ORGANISATION**

---

### **§ 5 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **§ 6 Genossenschaftsversammlung**

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung findet einmal im Jahr statt. Ausserordentlich wird diese einberufen:

- mit Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliche Eingabe von mindestens dem sechsten Teil sämtlicher Mitglieder.

Für Bekanntmachungen, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und für die Wahl der Genossenschaftsorgane sind die §§ 47, 56, 59, 60 und 61 LG anwendbar.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung ist die einfache Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung eines Mitgliedes an eine andere Person mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. Niemand kann mehr als zwei Stimmen abgeben.

Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren sind nach einer ersten vollen Amtszeit von mindestens vier Jahren mit den Neuwahlen der Gemeindebehörden zu koordinieren.

### **§ 7 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

Der Genossenschaftsversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des/der Vorsitzenden
3. Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
4. Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Voranschlags;
5. Die Beschlussfassung über das Erheben von Unterhaltsbeiträgen und über die Höhe des Beitragssatzes;

6. Die Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken der Genossenschaft mit einem Wert von mehr als Fr. 20'000;
7. Die Festsetzung von allfälligen Pauschalentschädigungen für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren;
8. Die Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufgabenkreises der Unterhaltsgenossenschaft;
9. Die Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Unterhaltsgenossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer anderen Körperschaft übernommen werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht einschliesslich des/der Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Vorsitzenden selbst.

Der Vorstand kann für die Funktion des Aktuariats und der Rechnungsführung aussenstehende Personen beziehen.

Der Gemeinderat ist berechtigt aus seiner Mitte eine delegierte Person in den Vorstand der Flurgenossenschaft zu ernennen, welche nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftssammlung;
2. Die Verwaltung der Genossenschaft;
3. Die Vertretung der Genossenschaft vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
4. Der Erlass von Weisungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte und das Benützen der gemeinsamen Anlagen;
5. Die Verpflichtung, die von ihm festgestellten oder ihm gemeldeten Fälle der Zweckentfremdung von Landwirtschaftsland und Liegenschaften an das ALN, Abteilung Landwirtschaft, zu melden und, soweit zweckmässig, die erforderlichen Rechtsmittel zur Verhinderung der Zweckentfremdung rechtzeitig zu ergreifen;
6. Die Verpflichtung, die Vernachlässigung der ordentlichen Bewirtschaftung zu ahnden, falls dadurch Anlagen der Genossenschaft beeinträchtigt werden (vgl. auch § 19);

7. Die Beschlussfassung über Perimeteränderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft;
8. Die Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Wert bis zu Fr. 20'000;
9. Die Kontrolle der Wege und Schächte (mindestens 1 Mal im Jahr) sowie die periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen;
10. Die Durchführung der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen. Dazu gehört insbesondere das Abranden von Banketten, das Öffnen der Strassengräben, das Bekiesen und Walzen der Wege, das Entfernen des Laubes auf Waldwegen, die Reinigung der Einlauf- und Kontrollschanze, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer sowie das Ersetzen beschädigter Entwässerungsanlagen. Diese Aufgaben kann der Vorstand an Unterhaltsverantwortliche (Flurwarte) übertragen.
11. Die Wahl von Unterhaltsverantwortlichen (Flurwarten) und das Erstellen deren Pflichtenhefte;
12. Die Bewilligung von Sondernutzungen und Einleitungen von Drainage- und Meteorwasser in das Leitungssystem der Genossenschaft;
13. Die Beschlussfassung über dringliche einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 20'000.- pro Rechnungsjahr;
14. Die Prüfung und Erarbeitung von neuen Projekten zur Verbesserung der Bewirtschaftung und, wenn nötig, deren Weiterleitung an die zuständigen Behörden;
15. Die Nachführung des Unterhaltsplans 1:5'000 oder im digitalen Kataster;
16. Die Antragstellung an den Gemeinderat und besondere Nutzniesser der Anlagen betreffend die Zuweisung angemessener Beiträge;
17. Das Einholen der Bewilligung der Baudirektion für Perimeteränderungen, für Entlassungen aus der Mitgliedschaft sowie für das Aufheben, Veräußern oder Abändern von Anlagen der Genossenschaft;
18. Die Erstellung des Jahresberichtes zuhanden des ALN.

## **§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Die vorsitzende Person (oder bei deren Verhinderung deren Vertretung) leitet die Genossenschaftsversammlung und die Vorstandssitzungen. Sie ist zusammen mit Aktuar/in oder Kassier/in kollektiv zeichnungsberechtigt.

Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.

Die Kassierin bzw. der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und für das stetige Nachführen des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder (Eigentümerschaften, Parzellen-Nummern, Flächen).

## **§ 11 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, jährlich die Rechnungsführung zu überprüfen und den Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten.

## **§ 12 Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder wird pro Kalenderjahr eine angemessene Entschädigung als Pauschale ausgerichtet.

Den Rechnungsrevisoren werden die Barauslagen sowie allfällige Pauschalentshädigungen vergütet.

Die Sitzungs- und Taggelder werden von der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

## **D. FINANZIELLES**

---

### **§ 13 Finanzierung des Unterhalts**

Zur Deckung der Kosten, die der Genossenschaft durch Inanspruchnahme der Anlagen entstehen, kommen, soweit nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen anderes bestimmt ist, die von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Gebühren- und Entschädigungsreglemente zur Anwendung.

Die Genossenschaft bestreitet die Kosten des Unterhalts:

1. Aus dem Genossenschaftsvermögen und dessen Zinsen;
2. Aus den Unterhaltsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder;
3. Aus den Beiträgen der Weg- und Sondernutzungsberechtigten (§ 18/19);
4. Aus den vom Vorstand auferlegten Bussen (§ 32);
5. Aus den Beiträgen der Gemeinde Flaach für Leistungen der Genossenschaft, die im öffentlichen Interesse liegen;
6. Aus Beiträgen von Dritten.

Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

### **§ 14 Unterhaltsbeiträge**

Unterhaltsbeiträge der Genossenschaftsmitglieder müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Voranschlag ergibt, dass das Genossenschaftsvermögen (ohne Grundstücke) im kommenden Rechnungsjahr unter den Betrag von Fr. 80'000.- zu sinken droht. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass das Genossenschaftsvermögen nach spätestens drei Jahren wieder einen Stand von mindestens Fr. 80'000.- aufzuweisen vermag. Die Höhe des Beitrags bemisst sich zudem nach der Fläche des Grundeigentums im Bezugsgebiet, unabhängig von der Anzahl Eigentümerschaften. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

### **§ 15 Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen**

Der Vorstand ist berechtigt, die gesetzlichen Pfandrechte zugunsten der Genossenschaft im Grundbuch eintragen zu lassen, sobald die Beiträge und Sonderbeiträge rechtskräftig festgesetzt sind und der Vorstand eine pfandrechtliche Sicherstellung der Forderungen für angezeigt hält.

Im Falle einer Zwangsverwertung der beteiligten Grundstücke teilt der Vorstand dem Betreibungsamt die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Genossenschaft mit und meldet die Ansprüche der Genossenschaft an.

## **§ 16 Zuwendung finanzieller Mittel nach Auflösung der Genossenschaft**

Beschliesst die Genossenschaftsversammlung nach § 7 Ziff. 9 die Liquidation der Unterhaltsgenossenschaft, ist das verbleibende Restvermögen der Nachfolgeorganisation respektive den beteiligten Gemeinden zuzuwenden. Bei der Nachfolgeorganisation muss es sich um eine steuerbefreite Körperschaft mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung handeln. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **E. EIGENTUM UND NUTZUNG**

---

### **§ 17 Eigentum**

Das Eigentum bzw. das Verfügungsrecht an sämtlichen Anlagen gemäss Unterhaltsplan und Werkplänen steht im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Genossenschaft zu. Die Genossenschaft wird als Eigentümerin an den Wegen im Grundbuch eingetragen.

Die Aufhebung, Veräußerung oder Abänderung der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Beizugsgebiet bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Die Erstellung von privaten Anlagen oder bauliche Eingriffe in das Grundstück (wie Terrainveränderungen) sind betreffend Eigentum, Zuständigkeit und Unterhalt einzelfallweise zu beurteilen. Die Genossenschaft erarbeitet mit den betroffenen Grundeigentümern individuelle Lösungen.

### **§ 18 Wegrecht**

Für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestehen auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, Fuss- und Fahrwegrechte. Für Fußgänger und – sofern nicht ausdrücklich verboten – für Radfahrer besteht ein unbeschränktes Wegrecht.

Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Wege veranlasst der Vorstand die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für Unberechtigte.

Der Vorstand kann unter Bedingungen (siehe § 19) Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.

## **§ 19 Sondernutzungen**

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einer einzelnen Grundeigentümerschaft oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übermäßig oder anders als land- und forstwirtschaftlich benutzt, so können diese zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Das Zuleiten von Oberflächen- und Sickerwasser, gereinigtem Abwasser etc. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit kantonaler Bewilligung erlaubt. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn den zuständigen Behörden ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

## **§ 20 Pflichten der Grundeigentümerschaften bzw. der Bewirtschafter**

Die Grundeigentümerschaften und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu unternehmen, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümerschaften haben ihre Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von den Pflichten in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind Grundeigentümerschaften bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verpflichtet:

1. Den Vorstand umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erweisen;
2. Bei der Feldbestellung die Wege, insbesondere die Bankette, zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Rücken von Holz auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken und bei ungünstiger Witterung ganz zu unterlassen, sowie nach den Feldarbeiten die Wege zu reinigen;
3. Die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. müssen auf Kosten der Verursacher neu gesetzt werden;
4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen;

5. Keine Bäume und Sträucher in geringerer Entfernung als 7 Meter von den Drainagen zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken;  
Hochstammobstbäume nicht näher als vier Meter, Waldbäume im Feld nicht näher als 8 Meter von den Weggrenzen zu pflanzen;  
Bei Wald- oder Waldrandwegen keine Bäume in einer geringeren Entfernung als einen Meter von den Weggrenzen zu pflanzen (= 1.5 m vom Rand der Bekiesung);
6. Die Bestellung der Felder so vorzunehmen, dass umliegende Parzellen nicht beeinträchtigt werden;
7. Das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm von den Weggrenzen zu unterlassen, das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4.5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden; im Übrigen bleiben § 172 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und die Strassenabstandsverordnung (StrAV) vorbehalten;
8. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festlegen;
9. Die Abfuhr des geschürften Materials auf Anordnung des Vorstandes selbst zu erledigen;
10. Den Mitgliedern des Vorstandes, den Unterhaltsverantwortlichen und den Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

Verstossen Grundeigentümerschaften oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so haben sie für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vgl. auch § 32).

## **F. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN REBBERG**

---

### **§ 21 Rebverpflichtung**

Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Rebberge sind gemäss Grundbucheintrag verpflichtet, diese Grundstücke stets als Rebland zu bewirtschaften, es sei denn, der Vorstand und die Baudirektion des Kantons Zürich bewilligen die Rodung oder gar eine Änderung der Kulturen. Der Vorstand hat insbesondere darüber zu wachen, dass auf den Rebgrundstücken ohne Bewilligung keine Bauten errichtet, keine Bäume, Beeren und Gemüse usw. gepflanzt bzw. wachsen gelassen werden.

### **§ 22 Baumpflanzverbot**

Die Eigentümer der an die geschlossenen Reblagen anstossenden Grundstücke im Perimeter der UHG sind verpflichtet, auf einem 15m breiten Streifen rund um die Rebberge keine Bäume und Sträucher anzupflanzen und abgehende alte Bäume und Sträucher nicht zu ersetzen. Der Verlauf dieser Zone ergibt sich aus dem Übersichtsplan zur Unterhaltsordnung gemäss § 2.

Besteht das angrenzende Grundstück aus Wald, so sind die forstgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Genossenschaft überwacht die Einhaltung dieses Baumpflanzverbots und veranlasst die Anmerkung der Pflicht zulasten der betroffenen Grundstücke im Grundbuch.

### **§ 23 Neupflanzungen von Reben**

Werden innerhalb der geschlossenen Rebanlagen Neupflanzungen vorgenommen, so dürfen hierfür nur die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführten Reben verwendet werden.

Der allseitige Grenzabstand muss mindestens 0,80m betragen. Im Übrigen gelten die an die Beitragsleistung an Neupflanzen geknüpften Vorschriften des Kantons.

## **G. NICHT IM EIGENTUM DER GENOSSENSCHAFT STEHENDE ANLAGEN UND FLURWEGE**

---

### **§ 24 Unterhalt**

Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) oder anderen Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümerschaft.

Die Genossenschaft kann private Anlagen unter Bedingungen (vgl. § 29 und § 31) zu Eigentum und Unterhalt übernehmen.

## **H. NEUE ANLAGEN**

---

### **§ 25 Allgemeines**

Werden im Beizugsgebiet der Genossenschaft neue Verbesserungsmassnahmen durchgeführt (wie Wege oder Entwässerungen) oder wird eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus ergänzt, so richtet sich das Verfahren vorbehältlich der nachfolgenden Regelungen nach den Bestimmungen des LG oder anderen einschlägigen Gesetzen. Dies gilt ebenfalls, wenn ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt werden.

### **§ 26 Organisation**

Rechtsträgerin des neuen Projektes ist die Genossenschaft. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Vorstand das neue Projekt.

An den das neue Projekt betreffenden Abstimmungen sind nur diejenigen Grund-eigentümerschaften stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Projekt einbezogen werden sollen.

### **§ 27 Bauausführung**

Die Oberaufsicht steht im Feld der Abteilung Landwirtschaft, im Wald der Abteilung Wald des ALN zu. Diese Amtsstellen genehmigen die Baupläne und Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.

### **§ 28 Rechnungswesen**

Über die Ausführung des neuen Projektes ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 29 Kostenverleger und Zahlung**

Soweit das neue Projekt lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen beabsichtigt, werden die nach Abzug der öffentlichen Beiträge verbleibenden Restkosten aus dem Unterhaltsfonds gedeckt. Der Vorstand kann aber verlangen, dass die Grundeigentümerschaften in angemessenem Masse mitarbeiten oder sich entsprechend an den Kosten beteiligen.

Bei neu zu erstellenden Anlagen sind die Restkosten von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümerschaften nach Massgabe des Nutzens zu tragen.

Zusätzlich ist zu Gunsten der Genossenschaft ein einmaliger Beitrag von mindestens 2% der Bausumme auszuscheiden. Dieser dient als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neu geschaffenen Anlagen.

Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Vorstand beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümerschaften während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen. Allfällige Einsprachen können dem Vorstand während der Auflagefrist eingereicht werden.

## **§ 30 Abschluss**

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Weisungen der Abteilung Landwirtschaft bzw. der Abteilung Wald des ALN die Schlussabrechnung zu erstellen. Diese wird von den Rechnungsrevisoren geprüft und vom Vorstand und der Versammlung der beteiligten Grundeigentümerschaften genehmigt.

## **§ 31 Unterhalt von neuen Anlagen**

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Unterhalt der neuen Anlagen gemäss Abschnitt H zu übernehmen.

Neue Anlagen sind im Unterhaltsplan 1:5'000 und neue Entwässerungsleitungen im digitalen Kataster einzutragen.

## **I. ORDNUNGSBUSSEN UND RECHTSMITTEL**

---

### **§ 32 Bussen**

Wird den Anordnungen des Vorstands keine Folge geleistet, ist dieser berechtigt, den Grundeigentümerschaften bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 200 zu erteilen und die ihnen obliegenden Arbeiten nötigenfalls durch Dritte besorgen zu lassen. Allfällige Kosten einer solchen Ersatzvornahme gehen zu Lasten der säumigen Grundeigentümerschaften bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter.

### **§ 33 Rechtsmittel**

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Vorstand bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt H) fasst, können die Beteiligten innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Der Vorstand verfährt nach § 70 LG.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

## J. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 34 Inkrafttreten**

Vorliegende Statuten wurden von der heutigen Genossenschaftsversammlung beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Flaach vom 1. Dezember 1983 ausser Kraft gesetzt.

Diese Unterhaltsordnung kann durch die Genossenschaftsversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des ALN.

Flaach, den 6. Juli 2022

Für die Unterhaltsgenossenschaft



Der Präsident: Walter Staub

Der Aktuar: Armin Gisler



Vom Regierungsrat am

mit Beschluss Nr.

genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Durch den Regierungsrat am 5. Juli 2023 mit Beschluss Nr. 864 genehmigt.